Gemeinde
Odelzhausen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet - östlich der BAB A8" der Gemeinde Odelzhausen

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.03.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet - östlich der BAB A8" als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gegeben und der Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet - östlich der BAB A8" in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Gewerbegebiet - östlich der BAB A8", der aus der
- Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen den Hinweisen und nachrichtlicher Übernahmen durch Planzeichen sowie den Verfahrensvermerken und den textlichen Festsetzungen (alles in der Fassung vom 17.03.2025) mit textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen sowie
- der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 17.03.2025;
- der Schalltechnische Untersuchung LA23-151-G01-E01-01 der Bekon Lärmschutz & Akustik GmbH (Augsburg) in der Fassung vom 22.01.2025;
- der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) von Dr. Hermann Stickroth (Augsburg) in der Fassung vom 17.01.2025 mit Ergänzungen vom 10.03.2025;
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan von BMA - Besian Mehmeti Architects (Skopje) in der Fassung vom 15.01.2025;
- und dem Kurzbericht zur Verkehrsuntersuchung des Gewerbegebiets östlich der BAB 8 in Odelzhausen, Projekt-Nr. 2024-0040, Schlothauer & Wauer, München, Fassung vom 22.04.2024

besteht,

bei der Gemeinde Odelzhausen (Bauamt, Schulstr. 14) während der Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenfalls können die o.g. Unterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter
https://www.odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen
eingesehen werden. Diese sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Odelzhausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Geschäftsstunden der Gemeinde Odelzhausen sind:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag	von	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	von	14:00 – 18:00 Uhr
(sowie nach Vereinbarung)		

Odelzhausen, den 31.03.2025

…….

i.V. Johann Heitmair
2. Bürgermeister

(Siegel)

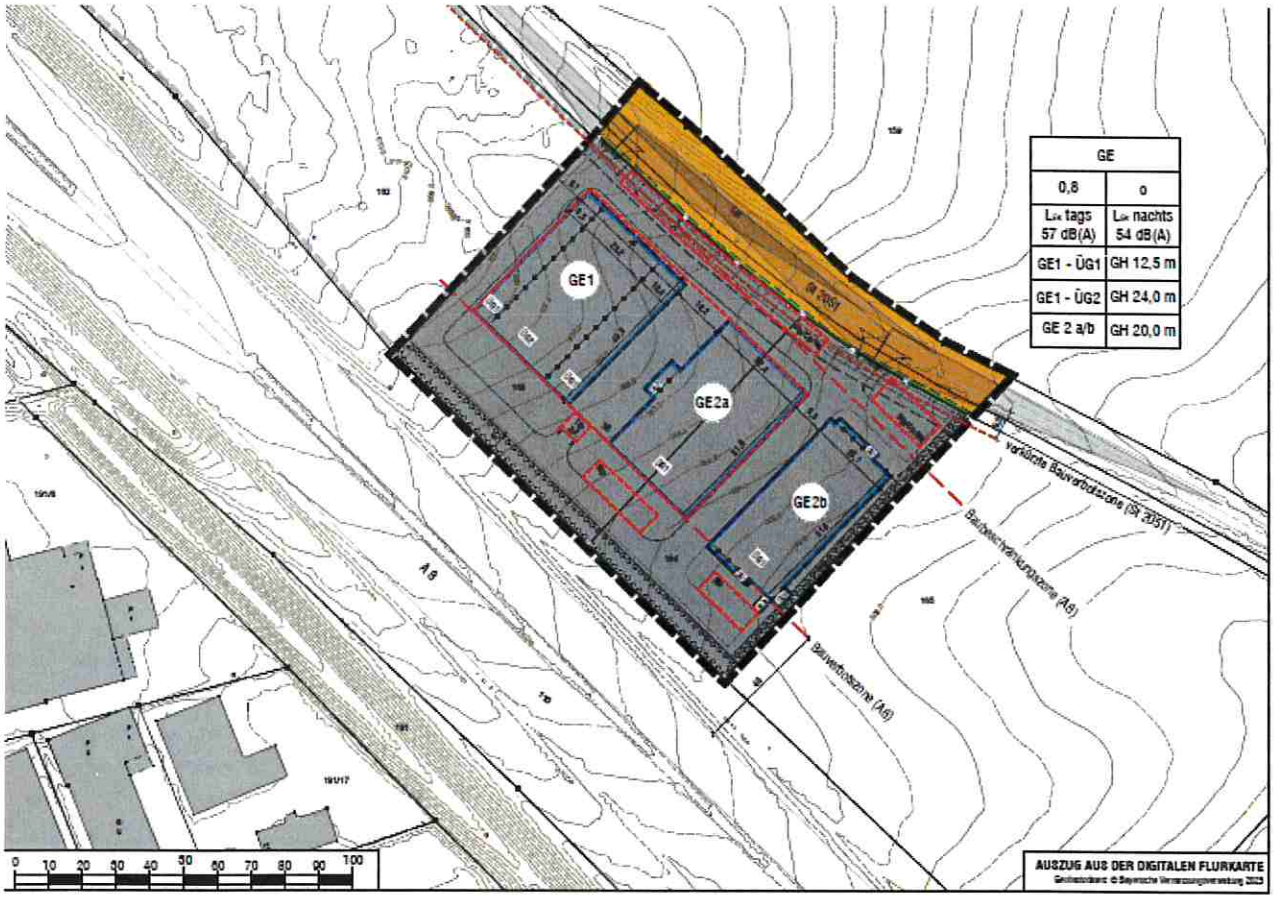

Amtliche Bekanntmachung über das Internet
(Homepage der Gemeinde Odelzhausen)

Bekanntmachung vom: 01.04.2025

Bekanntmachung bis: 02.05.2025